C/2024/5286

27.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11641 — KKR / SUPERSTRUCT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5286)

1. Am 21. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Dance Bidco S.à r.l. („Dance Bidco", USA), kontrolliert von KKR & Co. Inc. („KKR", USA),

— LMF Holdco S.à r.l. (Luxemburg) und HV Holding S.à r.l. (zusammen das „Zielunternehmen", Luxemburg), kontrolliert von Providence Holdco International GP Ltd („Providence", Kaimaninseln).

KKR wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Zielunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet.

— Das Zielunternehmen kontrolliert mittelbar Superstruct Holding S.à r.l. (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Folgenden „Superstruct"). Superstruct ist in der Live-Unterhaltungsbranche tätig, besitzt und betreibt Musikfestivals in Europa und Australien und bietet Dienstleistungen für Musikfestivals und Live-Veranstaltungen an, darunter Unterbringungslösungen, Staging- und Produktionsdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11641 — KKR / SUPERSTRUCT

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË